Wohnhaus Mettenweg
Weidlistrasse 2b
6370 Stans

www.mettenweg.ch

Wohnhaus Mettenweg
zusammen leben

Leistungen und Preise 2027

Wohnhaus Mettenweg

Inhaltsverzeichnis

1 Geltungsbereich 3
2 Übersicht der verschiedenen Aufenthalts-Kosten 3
2.1 Hotellerietaxe 3
2.1.1 Hotellerietaxe je Tag und Person 4
2.2 Pflegetaxe 4
2.2.1 Übersicht Taxen Pflegeleistungen 2027 4
2.2.2 Ermittlung des Pflegeaufwandes 5
2.3 Abrechnung Kosten aus der Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL) 5
2.4 Ärztliche Betreuung 6
2.5 Private Auslagen und individuelle Dienstleistungen 6
2.6 Kostengutsprachen aus privaten Taggeldversicherungen 6
3 Kosten des Aufenthalts 7
4 Finanzierung der Leistungen 7
4.1 Finanzberatung 8
5 Vorauszahlung 8
6 Reservation, Reduktionen, Pauschalen und Zuschläge 9
6.1 Reservation vor Eintritt 9
6.2 Reduzierte Hotellerietaxe 9
6.3 Eintritt 9
6.3.1 Administrationspauschale Eintritt 9
6.3.2 Bewohnende mit ausserkantonalem Wohnsitz 9
6.4 Abwesenheiten 10
6.4.1 Ferien- und Wochenendabwesenheiten 10
6.4.2 Spital- und ärztlich verordnete Kuraufenthalte 10
6.5 Kurzzeitaufenthalte (Ferienaufenthalt) 10
7 Multimedia Anschlüsse 11
7.1 Fernseher 11
7.2 Telefon 11
7.3 Internet 11
8 Individuelle Dienstleistungen 11
8.1 Persönliche Dienstleistungen 12
8.1.1 Leistungen im Bereich Hauswirtschaft 12
8.1.2 Leistungen im Bereich technischer Dienst 12
8.1.3 Leistungen im Bereich Betreuung und Pflege 12
8.1.4 Leistungen im Bereich Gastronomie 12
8.1.5 Einlagerungen von Material oder Möbeln 12
8.2 Dienstleistungen Externe 13
8.3 Übrige Leistungen 13
9 Austritt 14
10 Anhang Miete Räumlichkeiten für Externe 15

1 Geltungsbereich

Mit dieser Übersicht informieren wir Sie über die Leistungen und Preise vom Wohnhaus Mettenweg. Die Preise wurden auf Grundlage der Kostenrechnung ermittelt und am 25. August 2026 von der Betriebskommission genehmigt. Der Gemeinderat hat die Aufenthaltstaxen an seiner Sitzung vom 07. September 2026 ebenfalls bestätigt.

Die Pflegetaxen für Pflegeleistungen in Alters- und Pflegeheimen hat der Regierungsrat des Kantons Nidwalden mit Beschluss vom 15.September 2026 festgesetzt.

Die hier aufgeführten Preise treten ab 01. Januar 2027 in Kraft.

2 Übersicht der verschiedenen Aufenthalts-Kosten

Bei einem Aufenthalt im Wohnhaus Mettenweg fallen folgende Kosten an:

- Hotellerietaxe
- Pflegetaxe (gemäss KLV)
- Private Auslagen und individuelle Dienstleistungen

2.1 Hotellerietaxe

In der Hotellerie- Taxe sind folgende Kosten inbegriffen:

- Zimmer auf der Wohngruppe mit Pflegebett, Nachttisch, Einbauschrank und Lavabo, Benutzung Nassräume mit Dusche und WC pro 2 Zimmereinheiten
- Vollpension inklusive Diätkost und nicht alkoholischen Getränken, wie Hahnenwasser, Tee, Sirup
- Aufbereitung der privaten Wäsche (ohne Näharbeiten)
- Bett- und Frottierwäsche
- Regelmässige Reinigung des Zimmers und der Nassräume gemäss Reinigungskonzept
- 24 Stunden Notrufsystem
- Unterstützung in der Tagesgestaltung durch Pflegeteam und Aktivierung
- Möglichkeit zur Teilnahme an internen Veranstaltungen und Aktivitäten sowie begleiteten Ausflügen
- Nutzung der Gemeinschaftsräume und Infrastruktur des Wohnhaus Mettenweg
- Allgemeines WLAN (nicht für Streaming geeignet)
- Licht, Wasser, Heizung und Strom
- Allgemeine Kosten für Entsorgung
- Finanzielle und allgemeine Beratungen, auch für Angehörige
- Administration

2.1.1 Hotellerietaxe je Tag und Person

Grundpreis für ein Zimmer mit geteiltem Badezimmer im Wohnhaus Mettenweg

Einzelzimmer CHF 184.00

Bei den **Doppelzimmern** ergeben sich folgende Hotellerietaxen:

Doppelzimmer als Single-Nutzung (nur 1 Bett im Zimmer)* CHF 194.00

Doppelzimmer doppelt belegt (2 belegte Betten im Zimmer) CHF 174.00

Zuschlag Doppelzimmer (2 Betten im Zimmer, vorübergehend nur 1 Bett belegt) CHF 10.00

*Wird ein regulär doppelt belegtes Doppelzimmer vorübergehend nur von einer Person bewohnt, wird für die Dauer der Einzelbelegung ein Zuschlag von CHF 10.00 pro Tag verrechnet.

2.2 Pflegetaxe

Der Regierungsrat des Kantons Nidwalden bestimmt für Pflegeleistungen nach KLV der Alters- und Pflegeheime NW, für jede Pflegebedarfsstufe gemäss Art. 7a Abs. 3 der Verordnung über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV), eine Pflegetaxe. Die Pflegetaxen werden je Tag und Person jährlich neu festgelegt.

2.2.1 Übersicht Taxen Pflegeleistungen 2027

Pflegestufe	Minuten	Pflegetaxe Total	Anteil Bewohnende	Anteil Versicherer	Anteil Kanton
1	11	16.30	6.70	9.60	0.00
2	31	46.00	23.00	19.20	3.80
3	51	75.70	23.00	28.80	23.90
4	71	105.30	23.00	38.40	43.90
5	91	135.00	23.00	48.00	64.00
6	111	164.70	23.00	57.60	84.10
7	131	194.30	23.00	67.20	104.10
8	151	224.00	23.00	76.80	124.20
9	171	253.70	23.00	86.40	144.30
10	191	283.30	23.00	96.00	164.30
11	211	313.00	23.00	105.60	184.40
12	231	342.70	23.00	115.20	204.50

Erläuterungen zu den einzelnen Spalten:

Pflegestufen (Pflegeaufwandgruppen): Diese Beitragsstufen sind in den Änderungen in der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) vom Bundesrat geregelt.

Anteil Bewohnende: Gesetzlich vorgeschriebene Kostenbeteiligung der Bewohnenden an den Pflegeleistungen (maximal CHF 23.00 pro Tag). Dieser Selbstbehalt misst sich im Maximum mit 20% am höchsten Betrag der Versicherer.

Anteil Versicherer: Die Beträge für die Krankenversicherer werden vom Bundesrat für die ganze Schweiz in der KLV vom 2009 (per 1.1.2020 neu angepasst) geregelt und einheitlich festgelegt.

Anteil Kanton (oder ausserkantonale Restfinanzierung): Die Restfinanzierung regelt der Kanton Nidwalden. Als Grundlage dient die Kosten- und Leistungsrechnung des Wohnhauses Mettenweg.

2.2.2 Ermittlung des Pflegeaufwandes

Zur Abklärung des Betreuungs- und Pflegebedarfs und zur Ermittlung des Pflegeaufwands wird im Wohnhaus Mettenweg das anerkannte Einstufungssystem interRAI LTCF CH eingesetzt. Die Pflegebedarfsabklärung ist eine Grundlage für die individuell angepasste Betreuung und Pflege und unterstützt den Pflegeplanungsprozess.

Anhand festgelegter Kriterien werden die individuellen Pflegeleistungen im System erhoben und in eine Pflegestufe (Pflegeaufwandgruppe) von 1-12 eingeteilt. Jede dieser Pflegestufen definiert einen zeitlich vorgegebenen Pflegebedarf und hat daher einen anderen Tarif.

Die Abklärung wird in den ersten zwei Wochen nach dem Eintritt durchgeführt und später alle sechs Monate und bei gesundheitlichen Veränderungen wiederholt, überprüft und situativ den Gegebenheiten angepasst. Der zuständige Hausarzt wird über den Pflegebedarf informiert und er unterzeichnet das entsprechende Formular. Die erfassten Informationen werden vertraulich behandelt.

Anpassungen bzw. Veränderungen der Pflegestufe werden den Betroffenen bzw. deren Vertretung kommuniziert. Bewohnende bzw. deren Vertretung sowie autorisierte Fachpersonen können auf Verlangen Einsicht in die erfassten Informationen verlangen.

2.3 Abrechnung Kosten aus der Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL)

Gemäss Entscheid des Bundesrates sind die Kosten für Pflegematerialien (z.B. Inkontinenz-Material, Wundverbände, Hilfsmittel etc.), nach MiGeL (Mittel- und Gegenständeliste) nicht in der Restfinanzierung enthalten, sondern sind in Form von Einzelabrechnungen den Krankenversicherungen in Rechnung zu stellen.

In einzelnen Fällen kann es sein, dass der festgelegte Maximalbeitrag (z.B. Inkontinenzmaterial) der Krankenversicherer nicht zur Deckung der Unkosten reicht, sodass der Differenzbetrag den Bewohnenden in Rechnung gestellt werden muss.

Die Kostenbeteiligung für Selbstbehalte übernimmt der/die Bewohnende/r selbst.

2.4 Ärztliche Betreuung

Grundsätzlich besteht freie Arztwahl. Voraussetzung ist, dass die ärztliche Versorgung gewährleistet ist und eine für die Betreuung und Pflege notwendige Zusammenarbeit mit dem Wohnhaus Mettenweg sichergestellt werden kann. Eine Weiterbehandlungen durch einen ausserkantonalen Hausarzt ist nach Absprache mit der Leitung Betreuung und Pflege möglich. Die Medikamente werden durch die Apotheke Zelger gerichtet und in Blistern bezogen. Die Abrechnung der Medikamente erfolgt über die Apotheke mit den Krankenversicherern.

Die Kosten für die ärztliche Behandlung werden als Einzelleistungen gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) durch den Arzt mit den Krankenversicherern abgerechnet.

2.5 Private Auslagen und individuelle Dienstleistungen

Dabei handelt es sich um Dienstleistungen, die nicht in der Hotellerietaxe und der Pflegetaxe enthalten sind, bzw. individuell beansprucht werden.

Allfällige Abgaben von nicht KLV-pflichtigen Medikamenten durch das Wohnhaus Mettenweg werden mit der Bewohnerabrechnung in Rechnung gestellt und sind durch die Bewohnenden selbst zu tragen.

2.6 Kostengutsprachen aus privaten Taggeldversicherungen

Diese müssen von den Bewohnenden direkt beim Krankenversicherer geltend gemacht werden.

3 Kosten des Aufenthalts

Die Kosten für den Heimaufenthalt werden Ihnen monatlich in Rechnung gestellt. Sie bezahlen den Aufenthaltspreis und die privaten Auslagen bzw. individuellen Dienstleistungen.
Die Kosten für die Pflegeleistungen nach KLV werden von Ihnen, vom Krankenversicherer und vom Kanton Nidwalden bezahlt.
Die Beträge für die Krankenversicherer werden vom Bundesrat für die ganze Schweiz einheitlich festgelegt
Die nach Abzug dieser Beiträge verbleibenden Kosten werden von Ihnen und vom Kanton Nidwalden bezahlt. Ihr Beitrag beträgt maximal 20 Prozent des höchsten Pflegebeitrages der Krankenversicherer (siehe Punkt 2.2.1).

Berechnungsbeispiel für einen Tag im Wohnhaus Mettenweg in der Pflegestufe 5:	**CHF**
Hotellerietaxe Einzelzimmer	184.00
Pflegekosten Stufe 5	135.00
Zwischentotal	319.00
- Anteil Krankenversicherer	- 48.00
- Anteil Kanton Nidwalden (oder ausserkantonaler Pflegerestfinanzierer)	- 64.00
Total Kosten Bewohnende pro Tag	207.00

4 Finanzierung der Leistungen

Zur Finanzierung Ihres Heimaufenthaltes stehen Ihnen die Renteneinkommen (AHV und Pensionskasse), allfällige Vermögenserträge sowie allfälliges Vermögen zur Verfügung. Sollten diese Eigenmittel nicht ausreichen, besteht der rechtliche Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV / IV. Zögern Sie nicht, sich rechtzeitig für Ergänzungsleistungen anzumelden, auch dann, wenn Sie noch über ausreichend Vermögen verfügen. Für die Geltendmachung einer Ergänzungsleistung sind die Bewohnenden oder deren Angehörigen verantwortlich. Ein kostenloses Merkblatt, welches Sie detailliert über die Anspruchsvoraussetzungen informiert, erhalten Sie bei der Ausgleichskasse des Kantons Nidwalden.

Weitere finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten können die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung und/oder eine Hilflosenentschädigung sein. Bei beiden Beiträgen handelt es sich um gesetzliche Leistungen, auf welche bei Erfüllen der Voraussetzungen ein Rechtsanspruch besteht. Wie beim Bezug einer Ergänzungsleistung gibt es kostenlose Merkblätter, welche Sie im Detail über die Anspruchsvoraussetzungen informieren.

Am Empfang erhalten Sie Informationen zu Fachstellen und Adressen für eine weitergehende Finanzierungsberatung.

4.1 Finanzberatung

Die Pro Senectute Nidwalden bietet einen Beratungs- und einen Treuhanddienst an. (Einkommens-, Renten- und Vermögensverwaltung)

Die Betriebsleitung berät die Bewohnenden im Rahmen ihrer Möglichkeiten über die Finanzierungsmöglichkeiten eines Aufenthalts im Wohnhaus Mettenweg. Sie vermitteln auch Fachstellen und Adressen für eine weitergehende Finanzierungsberatung.

5 Vorauszahlung

Bei Eintritt ins Wohnhaus Mettenweg muss pro Person eine Vorauszahlung geleistet werden. Diese wird beim Vertragsabschluss separat in Rechnung gestellt und muss beim Eintritt bezahlt sein.

Die Vorauszahlung wird nicht verzinst und mit der Schlussabrechnung verrechnet.

Vorauszahlung Aufenthalt im Wohnhaus Mettenweg CHF 6500.00 (unabhängig von der Dauer des Aufenthalts)

Kann dieser Betrag nicht vom Bewohnenden selber bezahlt werden, besteht in vielen Gemeinden die Möglichkeit für eine subsidiäre Kostengutsprache von diesem Betrag. Abklärungen diesbezüglich werden in Rechnung gestellt.

6 Reservation, Reduktionen, Pauschalen und Zuschläge

6.1 Reservation vor Eintritt

Ab Vertragsbeginn wird bis zum definitiven Eintrittsdatum wird eine Reservationstaxe verrechnet. Sie entspricht der reduzierten Hotellerietaxe des gewählten Wohnobjekts.

6.2 Reduzierte Hotellerietaxe

Die reduzierte Hotellerietaxe entspricht der um CHF 10.00 pro Tag reduzierter Preis der Hotellerietaxe des gewählten Wohnobjekts.

6.3 Eintritt

6.3.1 Administrationspauschale Eintritt

Enthalten sind das persönliche Erstgespräch mit dem Bewohnenden, den persönlichen Bezugspersonen, die administrativen Arbeiten, interdisziplinäre Absprachen mit andern Fachpersonen und das Eintrittsgespräch. Diese wird in der ersten Monatsrechnung belastet.

Administrationspauschale beim Eintritt	CHF 400.00
Administrationspauschale bei wiederkehrenden Feriengästen / Wiedereintritt	CHF 250.00
Aufwand Abklärungen für subsidiäre Kostengutsprachen	CHF 80.00 / Std

Bei einer Verschiebung des Eintritts werden die entsprechenden administrativen Aufwände in Rechnung gestellt. Bei einer Absage vom Eintritt werden die Administrationspauschalen alle trotzdem in Rechnung gestellt.

6.3.2 Bewohnende mit ausserkantonalem Wohnsitz

Für Bewohnende mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Nidwalden muss vor dem Eintritt ins Wohnhaus Mettenweg eine Kostengutsprache beim betreffenden Kanton beziehungsweise der zuständigen Wohnsitzgemeinde, für die Restfinanzierung der Pflegeleistungen eingeholt werden. Der Zuschlag für ausserkantonale Restkostenfinanzierung muss von allen Bewohnenden bezahlt werden, deren Restfinanzierung nicht über den Kanton Nidwalden erfolgt.

Zuschlag für Bewohnende mit ausserkant. Pflegerestkostenfinanzierung	CHF 20.00 pro Tag
Aufwand Abklärungen ausserkantonale Kostengutsprachen	CHF 80.00 / Std

6.4 Abwesenheiten

Bei Abwesenheiten (z.B. Spital- oder Kuraufenthalte, Ferien usw.) wird der An- und Abreisetag vollständig verrechnet. Ab dem 3. Abwesenheitstag gilt die reduzierte Hotellerietaxe; die Pflegetaxe entfällt ab dem ersten vollständigen Abwesenheitstag bis zur Rückkehr.
Geplante Abwesenheiten, welche länger als vier Wochen andauern, sind die Bedingungen vorgängig mit der Betriebsleitung zu besprechen.

6.4.1 Ferien- und Wochenendabwesenheiten

Es gibt keine Vergütung von Mahlzeiten bei Abwesenheiten von 1-2 Tagen. Ab dem dritten Tag kommt wie oben beschrieben die reduzierte Hotellerietaxe zum Zuge.
Es gibt keine Vergütung von einzelnen Mahlzeiten wie beispielsweise dem Mittagessen bei Abwesenheit tagsüber (bspw. wegen Ausflug oder Arbeit). In einem solchen Fall kann jedoch bei der Küche ein Lunchpaket bestellt und mitgenommen werden.

6.4.2 Spital- und ärztlich verordnete Kuraufenthalte

Der zusätzliche administrative Aufwand bei einer Verlegung in ein Akutspital oder eine andere soziale Institution wird nach jeder Rückkehr pauschal verrechnet.

Administrationspauschale pro Verlegung (Spital, etc.)	CHF 150.00

Die Pauschale umfasst den zusätzlichen administrativen und pflegerischen Koordinationsaufwand im Zusammenhang mit der Verlegung und Rückkehr, insbesondere Informationsbeschaffung, Medikamentenabgleich, Dokumentation und interdisziplinäre Koordination.

6.5 Kurzzeitaufenthalte (Ferienaufenthalt)

Zuschlag Kurzzeitaufenthalt	CHF 30.00 pro Tag

7 Multimedia Anschlüsse

In Pflegeinstitutionen sind Bewohnende von der obligatorischen Abgabe der Fernseh- und Radiogebühr befreit (Serafe AG).

7.1 Fernseher

Es steht in allen vier Wohngruppen in den Wohnstuben ein Fernseher mit TV- Box für das gemeinsame Fernsehen zur Verfügung.

persönlicher Fernsehanschluss im Zimmer mit Quickline TV Box	CHF 1.00 pro Tag
Miete Fernsehgerät	CHF 2.00 pro Tag

7.2 Telefon

Telefonanschluss (inkl. Gesprächskosten im Inland)	CHF 0.50 pro Tag

Anfallende Gesprächsgebühren ins Ausland und kostenpflichtige Telefondienstleistungen, über CHF 10.00, werden separat in Rechnung gestellt.

Miete bedienfreundliches Telefongerät	CHF 0.50 pro Tag
Kauf bedienfreundliches Telefongerät	CHF 70.00

Für den Abschluss von einem Mobiltelefon-Abonnement ist der Bewohnende selbst verantwortlich.

7.3 Internet

Ein allgemeiner WLAN-Anschluss steht Bewohnenden und Gästen kostenlos zur Verfügung, jedoch mit eingeschränkter Bandbreite.

Eigener Internet LAN-Anschluss im Zimmer	CHF 1.50 pro Tag

8 Individuelle Dienstleistungen

Der/die Bewohnende respektive dessen/deren Vertretung bezahlen private Auslagen sowie individuelle Leistungen separat nach den effektiven Aufwendungen. Kostenpflichtige individuelle Dienstleistungen werden grundsätzlich vorgängig mit den Bewohnenden bzw. deren Vertretung vereinbart. Davon ausgenommen sind notwendige Leistungen, bei denen eine vorgängige Zustimmung aufgrund der Situation nicht möglich ist.

8.1 Persönliche Dienstleistungen

8.1.1 Leistungen im Bereich Hauswirtschaft

Beschriftung der persönlichen Wäsche bei Eintritt (150 Stk)	pauschal CHF 150.00
nachfolgende Kleidungsstücke	CHF 1.00 pro Stück
Leistungen der Lingerie (Näh- und Flickarbeiten, Spezialbehandlungen)	CHF 80.00 / Std
Ausserordentlicher, übermässiger Reinigungsaufwand	CHF 80.00 / Std
Miete von verdunkelnden Nachtvorhängen pro Paar	CHF 15.00 pro Monat
Miete von Mobiliar (Tisch und Stuhl)	CHF 10.00 pro Monat

8.1.2 Leistungen im Bereich technischer Dienst

technische und Hauswart-Dienstleistungen	CHF 80.00 / Std
zuzüglich Materialkosten	gemäss Aufwand
Verlust / Ersatz Schlüssel-Badge	CHF 50.00 pro Stück
Verlust / Ersatz Ruf-Uhr	CHF 325.00 pro Stück
Verlust / Ersatz Briefkastenschlüssel	CHF 90.00 pro Stück
Km Fahrkosten mit dem Mettenweg Auto	CHF 0.80 / km

(Kosten Begleitperson werden zusätzlich als persönliche Begleitung verrechnet)

8.1.3 Leistungen im Bereich Betreuung und Pflege

Persönliche Begleitungen (Arzt, Einkäufe usw.)	CHF 80.00 / Std
Fusspflege	CHF 80.00 / Std
Zimmerservice, sofern pflegerisch nicht notwendig	CHF 5.00 pro Mahlzeit
persönliche Pflege- oder Hygieneprodukte	gemäss separater Preisliste
GPS Tracker	CHF 20.00 pro Monat

8.1.4 Leistungen im Bereich Gastronomie

Bezug von Getränken in Flaschen, Kaffeemaschinenprodukte	gemäss separater Preisliste
Mahlzeiten, Getränke von Besuchern	gemäss separater Preisliste

8.1.5 Einlagerungen von Material oder Möbeln

Ist kostenpflichtig und nur mit vorgängiger Absprache möglich	gemäss separatem Merkblatt

8.2 Dienstleistungen Externe

Es ist möglich, im Wohnhaus Mettenweg Dienstleistungen im Bereich Coiffeur, Podologie zu beziehen.
Diese werden auf der monatlichen Rechnung aufgeführt. gemäss separater Preisliste

Andere externe Dienstleistungen werden direkt von den Dienstleistenden in Rechnung gestellt (z.B. Taxikosten für Rotkreuz Taxis).

8.3 Übrige Leistungen

Für Leistungen, welche nicht in der Hotellerietaxe inbegriffen sind und für welche im Wohnhaus Mettenweg kein entsprechendes Personal angestellt ist, werden vom Wohnhaus Mettenweg Dritte beauftragt.

Solche Drittleistungen und Auslagen werden direkt vom Bewohnenden bezahlt.

9 Austritt

Darin enthalten sind die persönliche Austrittsplanung mit der Bezugsperson, allfällige interdisziplinäre Fachgespräche, Organisation von Transporten und das Verfassen von Berichten.

Administrationspauschale beim Austritt	CHF 400.00
Administrationspauschale Austritt Todesfall	CHF 600.00

Nach dem physischen Austritt wird keine Pflegetaxe mehr verrechnet. Für die Räumung, Reinigung, Desinfektion und allfällige Instandstellung des Zimmers wird die reduzierte Hotellerietaxe für 7 Tage nach dem physischen Austritt weiterverrechnet, bzw. bei Todesfall nach der definitiven Freigabe vom Erbschaftsamt. Kann das Zimmer früher wieder belegt werden, endet die Verrechnung mit dem Tag vor der Wiederbelegung. Dies gilt auch für eine Kündigung auf Monatsende, wenn der Bewohnende am letzten Tag des Monats physisch austritt oder bei einem Todesfall.

Zimmerräumung durch das Wohnhaus Mettenweg und Entsorgungen werden gemäss Aufwand in Rechnung gestellt, ebenso allfällige Mängel oder Schäden, welche die normale Abnutzung übersteigen.

Schäden, welche mutwillig verursacht worden sind, müssen vollständig vom Bewohnenden übernommen werden. Bei Schäden, die der Versicherung gemeldet werden können, wird der Selbstbehalt von CHF 500.- in Rechnung gestellt.

10 Anhang Miete Räumlichkeiten für Externe

Es besteht die Möglichkeit, den Mehrzweckraum im EG für private Anlässe, Feiern, Schulungen, Kurse etc. zu mieten.

Für Bewohnende und Mitarbeitende wird gemäss mündlicher Absprache mit der Betriebsleitung ein reduzierter Tarif verrechnet.

Die Tarife (inkl. Nutzung der vorhandenen Infrastruktur) für Externe betragen:

Mehrzweckraum (Flipchart, Whiteboard, Grossbildschirm)

ganzer Tag	CHF 160.00
halber Tag	CHF 80.00
Abend ab 17 Uhr	CHF 60.00

Sitzungszimmer EG (Flipchart, Grossbildschirm)

ganzer Tag	CHF 120.00
halber Tag	CHF 60.00
Abend ab 17 Uhr	CHF 40.00

Aufenthaltsraum EG

ganzer Tag	CHF 160.00
halber Tag	CHF 80.00
Abend ab 17 Uhr	CHF 60.00

Vorbereitung und Nachbereitung der Räume (Instruktion Technik, Bestuhlung, etc.)

Nach Zeitaufwand	CHF 80.00 / Std

Leistungen im Bereich Gastronomie

Catering wird nur gegen vorgängige Absprache und Bestellung via Leiterin Gastronomie angeboten und serviert.

Konsumation Getränken / Kaffeemaschinenprodukte	gemäss separater Preisliste